eines 1ahm feine 8 im und und ange end= hat effen md)= nich, mir.

eber wird

Ber= cgon

efen

er ohn. be=

nem muß

recht

ihn.

ber

der

chen

Aen äre,

jaß,

nns

Bu

mir ant

elfe.

nun

r?"

ißte

en!

m? ırdı

en,

ofte

ten

ms

en,

gen

e8

r?

eit

ar

hr

uje

nn

rt

in

ıd) er r=

ht ja ch ar es ie.

n e it s

Mochenblatt für Zschopan und Amgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Bschopau.

Erfdeint Dienstug, Donnerstag und Connabend und wirb am Abend vorhet ausgegeben und verfenbet. Bierieljahrspreis 1 Mart ausichliehlich Boten- und Bofigebuhren.

62. Jahrgang. Sonnabend, den 18. August.

Inferate merben mit 10 Bfg. für bie gefpaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr bes bem Tage bes Erfcheinens vorhergebenben Tages angenommen.

Bekanntmachung.

Die für Dienstag, ben 21. Auguft c., angefeste Sigung bes Begirtsausichuffes wird eingetretener Sinderniffe halber hiermit auf ben borbergehenben Tag,

Montag, ben 20. Anguft, Rachmittage 1/28 Uhr,

berlegt.

Ronigliche Amtshauptmannichaft Floha, ben 16. August 1894.

Arhr. von Tenbern.

B.

Konkursverfahren.

Im Ronturfe über ben Rachlag bes Gutsbefigers Seinrich Theodor Schreiter in Sohnborf ift von ber Bittme bes Letteren, Chriftiane Wilhelmine Schreiter geb. Rrober in Sohndorf, der Antrag auf Ginftellung bes Berfahrens geftellt worden.

Man macht foldes mit bem Bemerten befannt, bag ben Ronfursgläubigern bas Recht zusteht, binnen einer mit biefer Befanntmachung beginnenben Frift von einer Boche Biderfpruch gegen Ginftellung bes Ronturfes zu erheben.

Bicopau, ben 14. Auguft 1894.

Rönigliches Amtsgericht.

Dr. Leffing, S.s.R.

R.

Bekanntmachung, die Militäreinquartierung betreffend.

Bon den hier zu verquartierenden Truppen treffen 27 Offiziere, 636 Unteroffiziere und Mannschaften und 19 Bferde vom 9. Infanterie-Regiment Dr. 133 am 21. August biefes Jahres hier ein und verbleiben bis 10. September biefes Jahres früh hier. Den Unteroffizieren und Solbaten ift wie ben Tags vorher eintreffenden Quartiermachern volle Verpflegung mit Brod bis 4. September Diefes Jahres gu gemahren. Diefe Berpflegung wird ben Quartierwirthen mit 80 Pfennigen pro Ropf für ben Gintreffetag und mit 57,7 Pfennigen pro Ropf und Tag für die übrige Beit vergutet. Un Servisgeld werden 8 Pfennige pro Mann und Tag gewährt.

Der Einquartierte hat fich in ber Regel mit ber Roft bes Quartiergebers zu begnügen und nur wenn zwischen beiben über die Berpflegung

Streitigkeiten entstehen, muß in gehöriger Bubereitung und in guter Qualität gemahrt werben:

a) 1000 Gramm Brob am Eintreffetag, je 750 Gramm an ben fibrigen Tagen, b) 250 Gramm Fleifch - Rohgewicht - ober 150 Gramm Sped, c) 125 Gramm Reis ober Graupe, beziehentlich Grupe ober 250 Gramm Gulfenfruchte ober 1500 Gramm Rartoffeln, d) 25 Gramm Salz, e) 15 Gramm Raffee (gebrannte Bohnen).

Außer ber Raffeeportion hat ber Solbat Frühftud und Getrante nicht zu forbern. Die bolle Befoftigung muß aber felbit bann berabreicht

werben, wenn ber Solbat erft zu fpater Tageszeit im Quartier eintrifft.

Unfere Stadt wird weiter vom 7. bis 10. September Diefes Jahres mit bem 4. Bataillon bes Infanterie = Regiments Rr. 133 in der State bon 19 Offizieren, 550 Unteroffizieren und Mannichaften und 8 Bferben, fowie bom 10. bis 11. und bom 12. bis 14. Geptember biefes Jahres mit 43 Offizieren, 1144 Unteroffizieren und Mannichaften und 27 Pferben (Infanterie) belegt. Diefen Truppentheilen ift nur am Gintreffetag die volle Berpflegung ju gemahren.

Bom 5. September Diefes Jahres ab erhalten alle Truppentheile ihre Berpflegsportionen an Raffee, Brod, Fleisch, Gemife u. f. w. aus bem Manover-Broviantamt geliefert. Den Berquartierten ift Diesfalls jur Bereitung ber Speifen Die Benutung des Rochseuers und ber Rochs, EB-, Erint- und Bafchgerathe bes Quartierwirthes zu geftatten, bafern bie Birthe gur Bermeibung von Ungutraglichkeiten nicht vorgiehen follten, bie

Mannichaften felbit zu verpflegen, beziehentlich biefelben bei ber Bubereitung ihrer Berpflegsportionen zu unterftugen. Den Offizieren ift gegen ben geordneten Bergutungefot Die Morgentoft im Quartier zu gemahren.

Den Quartierwirthen wird die zu erwart ibe Ginquartierung in diefen Tagen durch die Schupleute angemelbet werben.

Das Ausquartieren auf eigene Roften ift ben Quatierpflichtigen zwar nachgelaffen, es ift jedoch babon rechtzeitig an Rathsftelle Anzeige zu

machen und ber Auslegende bleibt für bie gebührenden Leiftungen berantwortlich.

Wenn Quartierpflichtige ihren Berpflichtung i nachzutommen fich weigern ober fie thatfachlich nicht erfüllen, sowie, wenn ein solcher abwesend und seine Bohnung ober ber Quartierraum nicht zugänglich ift, so ift ber Ginquartierungsausschuß ermächtigt und beziehentlich verpflichtet, die Gin-quartierung auf Rosten bes betreffenden Quartierwirthes unterzubringen.

Jeder, welcher Einquartierung erhält, ift verbunden, die ausgefertigte Quartieranweifung dem Einquartierten alsbald abzufordern, da nur gegen

Rudgabe Diefer Unweifung bie Bergütungejage ausgezahlt werben.

Bir hoffen, daß die Gaftfreundschaft unferer Stadt fich auch biesmal bewähren und "unfern Brübern in Waffen" überall eine freundliche Aufnahme bereitet werben wirb.

8fcopau, am 16. August 1894.

Der Stadtrath.

i. v. Carl Wendler.

Bekanntmachung, Manöver betreffend.

Bon ben biesjährigen Berbftubungen ber V. Infanteriebrigabe Dr. 63 werben auch bie Fluren ber Stadt Bichovau berührt.

Die Befiger und Bachter ber in ber Blur Bichopau belegenen Flurparzellen forbern wir beshalb hiermit auf, ihre anftebenben Felbfriichte, insoweit solches geschehen tann, vor bem 6. September Dieses Jahres abzuernten, und etwaige werthvolle Felbstüde, beren Aberntung nicht möglich ift, sowie Solzschonungen mit auf Stangen angebrachten Strohwischen in deutlich sichtbarer Weise tenntlich zu machen.

Beichabigungen, welche nicht burch die Eruppenübungen felbft, fonbern auf andere Beife, im Befonderen baburch entstanden find, bag bie Betheiligten bas rechtzeitige Abernten unterlaffen haben, begrunden teinen Anfpruch auf Bergutung.

Im eigenen Intereffe ber Grundftudebefiger und Bachter wird es liegen, Die Bolizeiorgane in ber Beauffichtigung bes ichauluftigen Bublifums

ju unterftugen, ba für die burch Buichauer angerichteten Flurichaben eine Entschädigung nicht gewährt wirb. Alle Gerathe, welche Unfalle verurfachen fonnen, wie Pflüge, Eggen, Balgen 2c., find mahrend ber Uebungen von ben Felbern zu entfernen

und in ben Behöften aufzubemahren. Bidopau, am 15. Auguft 1894.

Der Stabtrath.

Carl Benbler.